

**Bezirksregierung Detmold**  
**Dezernat 33**  
**Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**

Bielefeld, den 21. Mai 2010  
 Dienstgebäude:  
 Stapenhorststraße 62  
 33615 Bielefeld

**Flurbereinigung A 33 - Steinhagen**  
**Az.: 33 B 22 06 1- Wertermittlung**

### **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In der Unternehmensflurbereinigung A 33 - Steinhagen, Az.: 33 B 22 06 1, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke festgestellt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben während des Anhörungstermins in der Zeit vom 04. – 06. November 2009 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in diesem Termin erläutert worden.

Soweit diese Nachweisungen zur Behebung von begründeten Einwendungen der Beteiligten geändert worden sind, wurden die betroffenen Beteiligten im Anhörungstermin oder durch schriftliche Benachrichtigung informiert.

Bei folgenden Grundstücken wurde die Wertermittlung geändert:

Gemarkung	Flur	Nrn.
Amshausen	3	33/1, 47/5, 645, 799/107 u. 1062
Künsebeck	3	42/1, 108/145, 162/46, 163/46 u. 190/51
Steinhagen	3	108/145, 162/46, 811 u. 988
Steinhagen	6	123 u. 387
Steinhagen	7	33 u. 32
Steinhagen	9	333

### **Gründe**

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme ausgelegt und sind in einem Anhörungstermin erläutert worden. Begründeten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung ist entsprochen worden.

## **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Feststellung der Wertermittlung auch für den Fall angeordnet, dass Klage erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Wertermittlungsergebnisse liegen vor. Sie ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten.

Die Wertermittlungsergebnisse sind Grundlage sowohl für die Berechnung der Einlagewerte der Beteiligten als auch für den Flurbereinigungsplan. Das dringende öffentliche Interesse an einer zeitnahen Bereitstellung der Flächen für die Maßnahmen der A 33 – Abschnitt 6 ist gegeben. Damit Flurbereinigungsbehörde und Teilnehmergemeinschaft hierzu weitere Verfahrenshandlungen vornehmen können, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung unabdingbar. Andernfalls wäre die reibungslose und zeitnahe Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet. Aus den vorgenannten Gründen müssen die privaten Interessen etwaiger Kläger gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Feststellung der Wertermittlung kann Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
9a Senat -Flurbereinigungsgericht-  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

erhoben werden.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Detmold zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Feststellung bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Die Klageerhebung kann in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926) erfolgen.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Cramer